

# **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Sozialwissenschaften**

**Vom 08. März 2023**

**- nichtamtliche Lesefassung –**

**berichtigt am 07. September 2023**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 11. Januar 2023 aufgrund von § 28 Abs. 1, S.3, Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 22. November 2022 (DB Nr. 8/23, S. 44) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

### **§ 2 Akademischer Grad, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte**

### **§ 3 Prüfer\*in (Gutachter\*in), Betreuer\*in**

### **§ 4 Module des Bachelorstudiengangs**

### **§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 6 Bachelor-Abschlussarbeit**

### **§ 7 Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ des Departments Gesundheit und Pflege der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar).

## **§ 2 Akademischer Grad, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§ 3 Prüfer\*in (Gutachter\*in), Betreuer\*in**

- (1) Ein\*e Professor\*in der Fakultät für Sozialwissenschaften oder eine promovierte akademische Mitarbeitende der Fakultät Sozialwissenschaften ist als Prüfer\*in für die Bachelorabschlussarbeit zu benennen.
- (2) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von zwei Prüfer\*innen begutachtet. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

## **§ 4 Module des Bachelorstudiengangs**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst Pflichtmodule (186 ECTS-Punkte) und Wahlpflichtmodule (24 ECTS-Punkte).
- (2) Im sechsten Studiensemester ist eine praktische Studienphase zu absolvieren, die von zwei Seminaren begleitet wird. Die praktische Studienphase kann erst nach Vollendung des fünften Semesters begonnen werden.

## **§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Zum erfolgreichen Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen bestanden sein.
- (2) Die Modulnote errechnet sich als das gewichtete arithmetische Mittel aus allen in diesen Modulen erzielten Noten gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Punkten.
- (3) Folgende kombinierte Prüfungsformen sind im Studiengang vorgesehen:
  - a. Portfolio (Semesterbegleitende Prüfungsleistung, deren Ausgestaltung in der Modulbeschreibung näher festgelegt wird)
  - b. Projektarbeit (die Ausgestaltung der Prüfungsleistung wird in der Modulbeschreibung näher festgelegt)
- (4) Folgende Arten von Prüfungen sind möglich: Klausur (K), mündliche Prüfung (MP), Fallbearbeitung (FB), Hausarbeit (H), Projektarbeit (PA), Portfolio (PF), Praxisbericht (PXB), mündliche Studienleistung (MSL) und schriftliche Studienleistung (SchSL)

(5) Die Prüfungsleistungen sollen folgenden Umfang haben:

|       |                              |                                                                                                                                                  |
|-------|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MP    | Mündliche Prüfung            | 20 Minuten                                                                                                                                       |
| K     | Klausur                      | 90 und 120 Minuten (Umfang in der Studienordnung festgelegt)                                                                                     |
| PXB   | Praktikumsbericht            | Umfang 15 bis 20 Seiten                                                                                                                          |
| MSL   | Mündliche Studienleistung    | Mündlicher Seminarbeitrag, der nicht benotet wird, aber eine inhaltliche Rückmeldung erfährt, die der persönlichen Weiterentwicklung dienen soll |
| SchSL | Schriftliche Studienleistung | Die Ausgestaltung der Prüfungsleistung wird in der Modulbeschreibung näher festgelegt                                                            |
| PA    | Projektarbeit                | Projektarbeit (die Ausgestaltung der Prüfungsleistung wird durch Lehrende näher festgelegt)                                                      |
| PF    | Portfolio                    | Portfolio (Semesterbegleitende Prüfungsleistung, deren Ausgestaltung durch Lehrende näher festgelegt wird)                                       |
| FB    | Fallbearbeitung              | Die Ausgestaltung der Prüfungsleistung wird durch Lehrende näher festgelegt                                                                      |
| HA    | Hausarbeit                   | 15-20 Seiten, Spezifizierung erfolgt durch Lehrende                                                                                              |
| BA    | Bachelor-Abschlussarbeit     | 50-60-Seiten                                                                                                                                     |

## § 6 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts Angewandte Gesundheitswissenschaften“ ist eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und mit Zustimmung der Prüfer\*innen in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Bachelor-Abschlussarbeit in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen, Behörden sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erstellen.
- (5) Die Bachelor-Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die\*Der Präsident\*in mit Datum in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum 01.10.2023 aufnehmen.

Saarbrücken, den 18. April 2023

gez.

Der Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard